

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Schüler/Schülerinnen bzw. deren Eltern (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterinnen) eine Schulbeihilfe, wenn zumindest ein Elternteil (gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin) oder der Schüler/die Schülerin selbst Mitglied gemäß § 10 Arbeiterkammergesetz 1992 ist (siehe § 2).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (3) Für einen Schüler/eine Schülerin kann nur ein Antrag für die Schulbeihilfe gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vorliegen, wird die Beihilfe jener Person gewährt, die über das niedrigere oder kein Einkommen verfügt.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die AK fördert Kinder, wenn mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark ist oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatte oder geringfügig beschäftigt ist. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss darüber hinaus für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
- (2) Die AK fördert Schüler/Schülerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Schulbesuch ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatten oder geringfügig beschäftigt sind.

§ 3 Förderbereich

- (1) Der Besuch folgender Schulen ab der 9. Schulstufe wird gefördert: Polytechnische Schulen (PTS), allgemeinbildende höhere Schulen (AHS) und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS) einschließlich ihrer Sonderformen (z.B. Aufbaulehrgang, Werkmeisterschule, Kolleg) und AHS und BMHS für Berufstätige einschließlich ihrer Sonderformen.
- (2) Gefördert werden nur ordentliche Schüler/Schülerinnen an öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.
- (3) Nicht gefördert werden die Ausbildungen zum/zur
 - a) Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin
 - b) Diplomierten Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin
 - c) Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin
 - d) Pflegeassistent/Pflegeassistentin
 - e) Diplomsozialbetreuer/Diplomsozialbetreuerin
 - f) Fachsozialbetreuer/Fachsozialbetreuerin
 - g) Medizinischen Fachassistenten/medizinischen FachassistentinFür diese gilt die jeweils gültige Richtlinie für die Gewährung einer Ausbildungsförderung für Gesundheits- und Sozialberufe der AK.

§ 4 Einkommensgrenze

- (1) Als Einkommensgrenze gilt die Einkommensgrenze für die Schulbeihilfe des Bundes nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983. Bei Vorlage eines positiven Beihilfenbescheides der Schülerbeihilfenbehörde wird die Schulbeihilfe der AK gewährt.
- (2) Liegt kein Beihilfenbescheid vor, erfolgt die Überprüfung der Einkommensgrenze ebenso nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes (www.schulbeihilfenrechner.at).

§ 5 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt € 300,- pro Schuljahr.

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe für das Schuljahr 2025/2026 gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der AK bearbeitet.
- (3) Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Schuljahr ist nicht möglich.
- (4) In besonderen Härtefällen sind nach Befassung durch den Bildungsausschuss der Präsident und der Direktor gemeinsam berechtigt, die Beihilfe an Antragsteller/Antragstellerinnen im Rahmen des genehmigten Budgets zu gewähren.

§ 7 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann ab 15.10.2025 beantragt werden. Der Antrag muss ausnahmslos bis spätestens 31.03.2026 bei der AK einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der AK in Graz sowie in jeder Außenstelle der AK und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
Das Ansuchen muss enthalten:
Ab der 10. Schulstufe: Bei Bezug einer Schülerbeihilfe gem. Schülerbeihilfengesetz (Schulbeihilfe, besondere Schulbeihilfe):
aktuellen Beihilfenbescheid für das Schuljahr 2025/2026
Wenn der Schüler/die Schülerin die 9. Schulstufe besucht und daher keine staatliche Schülerbeihilfe bezogen wird:
 - a) Schulbesuchsbestätigung für das Schuljahr 2025/2026, versehen mit dem Schulstempel
 - b) Einkommensnachweise beider Elternteile, des Schülers/der Schülerin bzw. seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten für das gesamte Jahr 2024 (Jahreslohnzettel L16, Einkommensteuerbescheid, land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid oder Ähnliches)
 - c) aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder

§ 8 Verpflichtung

- Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) die Richtlinie über die Gewährung der Schulbeihilfe in der geltenden Fassung anerkannt wird;
 - b) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die AK zurückzahlen ist;
 - d) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden;
 - e) Änderungen von persönlichen Daten u.Ä. unverzüglich der AK gemeldet werden;
 - f) er/sie anerkennt, dass die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der AK bearbeitet werden und die Auszahlung frühestens ab Dezember 2025 erfolgt.

§ 9 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Schulbeihilfe ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich.

Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage.

Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an:

Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz. Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren:

dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

§ 10 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 30.09.2026 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.